

Ob und in welchem Rahmen Proben, Auftritte im Laienbereich, kirchenmusikalische Ausbildung und musikalische Gottesdienstgestaltung stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/kirchenmusikalische Ausbildung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
- (3) Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
- (4) Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Grundlegende Hinweise:

Gottesdienst

Gemeindegottesdienst soll auf ein Minimum reduziert werden. Es sind die Anordnungen zur Feier der Liturgie, sowie die Planungshilfe Gottesdienste in der aktuellen Ausführung zu beachten.

Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung und zur Gemeinde ist sicherzustellen.

Bei Auftritten (z.B. Konzerten) gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich (vgl. Planungshilfe Zusammenkünfte-Veranstaltungen).

Der Unterricht im Institut für Kirchenmusik und den Regionalkantoraten erfolgt als außerschulisches Bildungsangebot nach der 3G-Regelung. Es gilt die Maskenpflicht (Diese entfällt beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz). Wenn im Unterricht gesungen wird oder Blasinstrumente gespielt werden, gilt die 2G+-Regelung. Auch für Geboosterte ist dann ein tagesaktueller Schnelltest vorzuweisen. Zwischen allen Personen wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten.

Alle Arbeitsstätten des Bistums

Die Verantwortlichen stellen sicher, dass nur Personen die Arbeitsstätten betreten, die über einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) verfügen. Dies betrifft nicht nur Beschäftigte, sondern auch Besucher und Fremdfirmen, die sich in den Arbeitsstätten aufhalten. Der 3G-Nachweis ist vor Betreten der Arbeitsstätte zu kontrollieren. Die Kontrolle ist unter Wahrung des betrieblichen Datenschutzes zu dokumentieren. (Siehe auch Dienstanweisung vom 23.11.2022)

Proben und Auftritte von Chören und Musikgruppen in Rheinland-Pfalz und Hessen

Der Probenbetrieb- und Auftrittsbetrieb ist im Innen- und Außenbereich zulässig, wenn

- ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. In RLP können zusätzlich bis zu 25 weder geimpfte noch genesene Minderjährige teilnehmen. 12 1/4 jährige bis 18 jährige benötigen dazu aber einen negativen Testnachweis.
- Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt).
- RLP: Es gilt ferner die Testpflicht, die für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn durchgehend die Maske getragen wird.
- In Hessen ist im Innenbereich bei mehr als 100 Personen zusätzlich ein negativer Testnachweis erforderlich.
- Bei erlaubtem Unterricht, Proben und Auftritten entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz.

Sobald die Infektions-Inzidenzen in einem Landkreis/kreisfreien Stadt in Hessen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, gilt dort für Proben und Auftritte 2G+(Hotspot-Regelung); Die Regelungen für Zuschauer entnehmen Sie bitte der Planungshilfe Zusammenkünfte-Veranstaltungen.

Erläuterungen zur Testpflicht

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden (HE + RLP)

oder

- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde (HE + RLP – dies berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung.)
oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde. (HE + RLP)
- Schüler-Testheft (HE)

Geimpften und Genesenen gleichgestellt sind:

RLP: Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres, Personen die sich gem. ärztlichem Attest nicht impfen lassen können und einen neg. Testnachweis haben.

HE: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Personen die sich gem. ärztlichem Attest nicht impfen lassen können, wenn ein Testnachweis im Rahmen der Schultestung (Corona-Testheft mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder ein anderer Testnachweis (nicht älter als 24 Std.) vorliegt.

Hessen und Rheinland-Pfalz

KEINEN zusätzlichen negativen Testnachweis bei 2G+ Regelung benötigen:

1. Personen mit Auffrischungsimpfung (Geboosterte)
2. Personen, die frisch doppelt geimpft sind, wenn die zweite Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt („frisch“ doppelt Geimpfte)
3. Genesene Personen, deren erste Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt oder eine zweite Impfung nachgewiesen wird (geimpfte Genesene)
4. Genesene Personen deren Genesenennachweis nicht älter als 3 Monate ist („frisch“ Genesene)

Bei Proben und Auftritten von Chören und Bläserensembles wird auch für alle oben genannten Personen ein tagesaktueller Schnelltest empfohlen.

Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung)

Organisation	Ja/ Nein	Maßnahme/ Kommentar
<p><u>Verantwortung</u> Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.), oder der Einrichtung, bzw. die Lehrperson tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden. Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden.</p>		

<p>Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um.</p>		
<p><u>Unterweisung und Information</u> Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.</p>		
<p><u>Teilnahmebeschränkung</u> Zutritt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.</p>		
<p><u>SARS-CoV-2 Testangebot</u> Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 – Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 19.03.2022 aufbewahrt.</p>		
<p><u>Abstandsregeln</u> Für Gottesdienste gelten die in der Planungshilfe Gottesdienste angegebenen Mindestabstände. Bei aller Möglichkeit zur Freiheit bleibt pandemiegerechtes Verhalten weiterhin ein entscheidender Baustein, um all diejenigen zu schützen, die aktuell noch nicht geimpft werden konnten oder können.</p>		
<p><u>Händehygiene</u> Zur Händehygiene stehen in Sanitärräumen und Toiletten, ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. In allen Räumen wird ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes bzw. der Probestfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Erwachsene und Kinder) stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung.</p>		
<p><u>Ort/Umgebung</u> Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei</p>		

<p>der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich.</p>		
<p><u>Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)</u> Alle Musiker tragen im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. (siehe: Übersicht-Masken_Coronavirus_2021-01-25). Bei erlaubtem Unterricht, Proben und Auftritten entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz.</p>		
<p><u>Lüftung und Reinigung</u> Bei Proben, Auftritten und Unterricht in geschlossenen Räumen, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO₂-Messgerät überwacht werden. Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebetreiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten.</p>		
<p><u>Benutzung von Gegenständen</u> Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Ausgänge durchgeführt. Gemeinsam genutzte Gegenstände werden vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert. Noten werden vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt.</p>		
<p><u>Nachverfolgung von Infektionsketten</u> In Rheinland-Pfalz wird eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten und Zeitraum des Besuchs erstellt. Die Listen mit den Kontaktdaten werden 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/</p>		